Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 14 (1906)

Heft: 12

Artikel: Genfer Konvention: Übereinkunft zur Verbesserung des Loses der

Verwundeten und Kranken im Felde stehender Heere

Autor: Röthlisberger, Ernst

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-545851

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Genfer Konvention.

Hebereinkunft

zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken im Felde stehender Beere.

Entwurf einer deutschen Hebersetzung

von Projesjor Ernst Möthlisberger in Bern, Generaljefretär der Genjer Ronjerenz von 1906. *)

Rapitel I.

Von den Verwundeten und Kranken.

Art. 1. Verwundete oder franke Militärsund andere offiziell dem Heeresdienst zugesteilte Versonen sollen von der friegführenden Macht, in deren Hände sie gefallen sind, ohne Unterschied der Landeszugehörigkeit mit Achstung behandelt und gepflegt werden.

Immerhin soll, soweit es die militärischen Mücksichten gestatten, diesenige friegführende Macht, die dem Gegner Kranke oder Verswundete zu überlassen genötigt ist, einen Teil ihres Sanitätspersonals und Materials bei denselben zurücklassen, um das ihrige zu deren Pflege beizutragen.

Art. 2. Unter Vorbehalt der durch den vorigen Artikel zugesicherten Pflege, werden die Verwundeten oder Kranken einer Armee, die in die Gewalt des Gegners gefallen sind, zu Kriegsgefangenen, und die allgemeinen völkerrechtlichen Regeln betreffend die Gestangenen sind auf sie anwendbar.

Es ist den friegführenden Parteien jedoch unbenommen, unter sich hinsichtlich der verswundeten oder franken Gefangenen Ausnahmes bestimmungen und Vergünstigungen zu verseinbaren, die sie als zweckmäßig erachten; sie dürfen insbesondere dahin übereinkonunen:

Nach einem Kampf die auf dem Schlachtfelde zurückgelassenen Verwundeten sich gegenseitig zu übergeben: diejenigen Verwundeten oder Kranken, die sie nicht als Gefangene behalten wollen, nach eingetretener Transportfähigkeit oder Heilung in ihre Heimat zu schicken;

einem neutralen Staate mit deffen Zustimmung Verwundete oder Kranke des Gegners zu übergeben, die von diesem Staate bis zum Abschluß der Feindseligkeiten zu internieren sind.

Art. 3. Nach jedem Kampf soll die das Schlachtseld behauptende Truppe die nötigen Waßnahmen treffen, um die Verwundeten aufzusuchen und um sie, ebenso wie die Toten, gegen Plünderung und Wißhandlung zu schüßen.

Auch soll sie darüber wachen, daß vor der Beerdigung oder Verbrennung der Toten eine sorgfältige Leichenschau vorgenommen wird.

Art. 4. Jeder friegführende Teil hat sobald als möglich die auf den Toten gefundenen, zur Feststellung ihrer Identität dienenden Erfennungsmarfen oder militärischen Ausweise sowie ein Verzeichnis der von ihm ausgehobenen Verwundeten oder Kranfen den Behörden ihres Landes oder ihres Hecres zu übersenden.

Die friegführenden Teile sollen sich über die in ihrer Gewalt befindlichen Verwundeten und Kranken, hinsichtlich Internierungen, Versichiebungen, Spitaleintritte und Todesfälle, gegenseitig auf dem Laufenden erhalten. Sie

^{*)} Anmerkung. Der deutsche Text der neuen Genser Konvention ist uns von Hern Projessor E. Röthlisberger, der als Generalsekretär bei den Berhandlungen der internationalen Konserenz in Genst mitwirkte und deshalb imstande war, die schwierige und wichtige Uebersetung mit vollster Sachkenntnis zu besorgen, zur Publikation im "Roten Areuz" überlassen worden. Es ist so unsere Bereinszeitschrift in der Lage, die erste vollständige llebersetung des neuen Staatsvertrages in deutscher Sprache zu veröffentlichen. Die Redaktion.

haben alle Gegenstände des persönlichen Gebrauches, Wertsachen, Briefe usw., die auf den Schlachtseldern gefunden oder von den in den Sanitätsanstalten und Sanitätssormationen verstorbenen Verwundeten oder Kranfen hinterlassen werden, zu sammeln und sie den Angehörigen durch die Behörden ihres Landes zustellen zu lassen.

Art. 5. Die Militärbehörde kann die werfstätige Hülfe der Einwohner anrufen, um die verwundeten oder franken Heeresangehörigen unter ihrer Ueberwachung aufzuheben und zu pflegen; denjenigen Personen, die einem solchen Aufrufe Folge leisten, kann sie besondern Schutz und gewisse Vorrechte gewähren.

Rapitel II.

Von den Formationen und Anstalten des Sanitätsdienstes.

- Art. 6. Die beweglichen Sanitätsformationen, d. h. diejenigen, die zur Begleitung der im Felde stehenden Heere bestimmt sind, und die stehenden Anstalten des Sanitätsdienstes sind von den kriegführenden Mächten zu schonen und zu schüßen.
- Art. 7. Der den Sanitätsformationen und Mrtalten schuldige Schutz wird hinfällig, wenn sie zur Begehung von Handlungen benutzt werden, die dem Feinde Schaden zusfügen.
- Urt. 8. Der den Sanitätsformationen und Mrftalten durch Art. 6 zugesicherte Schutzwird dadurch nicht verwirkt:
- 1. daß das zu einer Sanitätsformation oder Mnstalt gehörende Personal Waffen trägt und davon zur eigenen Verteidigung oder zur Verteidigung seiner Kranken und Verwundeten Gebrauch macht;
- 2. daß da, wo bewaffnete Krankenwärter fehlen, die Sanitätsformation oder Mnstalt von einer Truppenabteilung oder von Schildwachen auf Grund eines regelrechten Befehlsgeschützt wird;

3. daß in den Sanitätsformationen oder Anstalten Waffen oder Patronen vorgefunden werden, die den Verwundeten abgenommen, aber der zuständigen Dienststelle noch nicht abgeliefert worden sind.

Rapitel III.

Dom Sanitätspersonal.

Art. 9. Das ausschließlich zum Aufheben, zum Transport und zur Pflege der Verwundeten und Kranken, sowie zur Verwaltung der Sanitätsformationen und Anstalten verwendete Personal, sowie die den Heeren zusgeteilten Feldprediger sollen in jeder Lage Schonung und Schutz genießen; fallen sie in die Hände des Feindes, so sind sie nicht als Kriegsgefangene zu behandeln.

Diese Bestimmungen sinden auf die Bewachungsmannschaft der Sanitätsformationen und Anstalten in dem im Art. 8, Ziffer 2, vorgesehenen Falle Anwendung.

Art. 10. Gleichgestellt mit dem im vorigen Artifel erwähnten Personal wird dasjenige der von ihren Regierungen in aller Form anerkannten und ermächtigten freiwilligen Hülfsgesellschaften, das in den Sanitätsfors mationen und Anstalten des Heeres zur Verwendung gelangt, unter dem Vorbehalt, daß dieses Personal den militärischen Gesetzen und Verordnungen unterstehe.

Feder Staat hat dem andern entweder schon in Friedenszeiten oder bei Beginn oder im Verlauf der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor jeder tatsächlichen Verwendung die Namen derzenigen Gesellschaften anzuzeigen, die er ermächtigt hat, unter seiner Verantwortlichseit am offiziellen Heeressanitätsdienst mitzuwirken.

Art. 11. Eine anerkannte Hülfsgesellschaft eines neutralen Landes darf die Mitwirkung ihres Personals und ihrer Sanitätsformationen einem Kriegführenden nur unter vorher erfolgter Zustimmung ihrer eigenen Regierung und mit Ermächtigung des Kriegführenden selber zuteil werden lassen.

Derjenige Kriegführende, der die Hülfe ans genommen hat, ist gehalten, vor jeder Inans spruchnahme derselben dem Gegner hiervon Anzeige zu machen.

Urt. 12. Fallen die in den Art. 9, 10 und 11 bezeichneten Personen in die Gewalt des Feindes, so haben sie ihre dienstlichen Verrichtungen unter dessen Leitung weiter auszuüben.

Wird ihre Mitwirfung entbehrlich, so werden sie ihrem Heer oder ihrem Land wieder zusgeschickt und zwar innerhalb derjenigen Fristen und auf denjenigen Wegen, die sich mit der Kriegslage vereinbaren lassen.

Sie nehmen in diesem Falle die Effekten, Instrumente, Waffen und Pferde mit sich, die ihr Privateigentum sind.

Art. 13. Der Feind sichert dem im Art. 9 aufgeführten Personal, solange es in seiner Gewalt sich befindet, die gleichen Bezüge und den gleichen Sold zu, wie dem Personal der nämlichen Grade seines eigenen Heeres.

Rapitel IV.

Dom Sanitätsmaterial.

Urt. 14. Die beweglichen Sanitätsformastionen, mögen ihre Transportmittel und ihr Fuhrpersonal sein, welche sie wollen, behalten, wenn sie in die Gewalt des Feindes fallen, ihr Material samt der Bespannung.

Immerhin darf die zuständige Militärsbehörde dieses Material zur Pflege der Verwundeten und Kranken benutzen; seine Nückgabe erfolgt unter den für das Sanitätsspersonal vorgesehenen Bedingungen und mögslichst gleichzeitig.

Art. 15. Die Gebäude und das Material der stehenden Anstalten bleiben den Kriegssgesesen unterstellt, dürfen aber ihrem Zwecke, so lange sie für die Verwundeten und Kranken notwendig sind, nicht entfremdet werden.

Immerhin dürfen die Kommandanten der Operationstruppen darüber verfügen, wenn

wichtige militärische Gründe dies erheischen und vorher die darin befindlichen Verwundeten und Kranken in Sicherheit gebracht werden.

Art. 16. Das Material derjenigen Hülfssgesellschaften, die gemäß den aufgestellten Bestingungen die Vorteile dieser Uebereinfunst genießen, wird als Privateigentum betrachtet und als solches unter allen Umständen gesichont, jedoch unter Vorbehalt des den Kriegsführenden nach den Kriegsgesehen und Sespflogenheiten zuerfannten Requisitionsrechts.

Rapitel V.

Von den Verwundeten- und Krankentransporten.

- Art. 17. Die Verwundeten- und Krankentransporte werden wie die beweglichen Sanitätsformationen behandelt, mit Ausnahme folgender Sonderbestimmungen:
- 1. Der friegführende Teil, dem ein solcher Transport in die Hände fällt, darf denselben, sofern militärische Rücksichten ihn dazu zwingen, dislozieren, wobei ihm die Sorge für die Kranken und Verwundeten des Transportes obliegt.
- 2. In diesem Fall wird die in Art. 12 vorgesehene Verpflichtung zur Rückbeförderung des Sanitätspersonals auf das ganze milistärische Personal ausgedehnt, das mit dem Transport oder dessen Bewachung auf Grund eines regelrechten Befehles betraut worden ist.

Die im Art. 14 vorgesehene Berpflichtung zur Rückgabe des Sanitätsmaterials erstreckt sich auf die für den Transport Berwundeter oder Kranker besonders eingerichteten Gisensbahnzüge und Fahrzeuge der Binnenschiffsfahrt, sowie auf die zum Sanitätsdienst geshörende Ausstattung der gewöhnlichen Wagen, Züge und Schiffe.

Alle andern als die zum Sanitätsdienst gehörenden Militärfuhrwerke dürfen mit ihrer Bespannung weggenommen werden.

Das bürgerliche Personal und die versschiedenen requirierten Transportmittel samt

dem für die Verwundeten- und Krankentransporte benutten Gisenbahn- und Schiffsmaterial unterstehen den allgemeinen Regeln des Völkerrechts.

Rapitel VI.

Das Schutzeichen.

Art. 18. Als Chrung für die Schweiz wird das durch Umstellung der eidgenössischen Farben gebildete Wappenzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund als Schutz und Kennzeichen des Heeressanitätsdienstes beisbehalten.

Art. 19. Dieses Zeichen wird mit Bewilligung der zuständigen Militärbehörde als Fahne und Armbinde verwendet, sowie auf dem gesamten zum Sanitätsdienst gehörenden Material angebracht.

Art. 20. Das nach Art. 9, erster Absat, sowie nach Art. 10 und 11 geschützte Personal trägt, am linken Arm befestigt, eine Binde mit dem roten Kreuz auf weißem Grund, die von der zuständigen Militärbehörde geliefert und gestempelt wird; für die zum Heeressanitätssienst gehörenden, aber nicht mit einer militärischen Uniform versehenen Personen wird ein Personalausweis beigegeben.

Art. 21. Die mit dem vereinbarten Kennscichen versehene Fahne darf nur von Sanitätssformationen und Anstalten, deren Schutz die Uebereinfunft anbesiehlt, und mit Erlaubnisder Militärbehörde aufgepflanzt werden. Neben dieser Fahne ist die Landesfahne desjenigen friegführenden Staates aufzustecken, unter dem die betreffenden Sanitätsformationen oder Anstalten stehen.

Sanitätsformationen jedoch, die in die Gewalt des Feindes geraten, haben, solange sie sich in dieser Lage befinden, bloß die Fahne des Roten Kreuzes zu führen.

Art. 22. Sanitätsformationen eines neustralen Landes, die gemäß den Bedingungen

des Art. 11 zur Hülfeleistung ermächtigt wurden, haben außer der von der Uebereinfunst bestimmten Fahne die Landessahne derjenigen friegführenden Macht aufzupflanzen, unter der sie stehen.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes des vorhergehenden Artifels finden auf sie Anwendung.

Art. 23. Das Kennzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund und die Worte "Rotes Kreuz" und "Genfer Kreuz" dürfen sowohl in Friedens» wie in Kriegsseiten nur zum Schutze oder zur Bezeichnung der Sanitätsformationen und Mnstalten und des von der llebereinfunst geschützten Personals und Materials verwendet werden.

Rapitel VII.

Von der Anwendung und Ausführung der Uebereinkunft.

Art. 24. Die Bestimmungen der gegenswärtigen Uebereinkunft verpflichten nur die vertragschließenden Mächte im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen. Diese Bestimmungen verlieren ihre Berbindlichkeit, sobald eine der friegführenden Mächte die Uebereinfunft nicht unterzeichnet haben sollte.

Art. 25. Die Höchstkommandierenden der friegführenden Heere haben für die Einzelsheiten der Ausführung der vorhergehenden Artikel, sowie für die nicht vorgeschenen Fälle nach den Weisungen ihrer Regierung und gemäß den allgemeinen Grundsäßen der Ueberseinkunft Sorge zu tragen.

Urt. 26. Die Signatarmächte werden die nötigen Maßnahmen ergreifen, um ihre Trupspen und insbesondere das geschützte Personal mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft vertraut zu machen und sie zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Rapitel VIII.

Don den Maßnahmen zur Unterdrückung von Mißbränchen und Uebertretungen.

Art 27. Die Regierungen der Signatarmächte, deren Gesetzgebung gegenwärtig noch ungenügend sein sollte, verpflichten sich, diejenigen Maßnahmen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, die nötig sind, um jederzeit den Gebrauch des Kennzeichens oder der Bezeichnung "Rotes Kreuz" oder "Genfer Kreuz" seitens Privater oder seitens anderer, als der nach Maßgabe der gegenwärtigen Uebereinfunst dazu berechtigten Gesellschaften, insbesondere zu Handelszwecken mittelst Fabrit- oder Handelsmarken, zu verhindern.

Das Verbot des Gebrauchs des Kennscichens oder der genannten Bezeichnungen wird rechtsfräftig von dem durch jede Gesesgebung sestgeseten Zeitpunkte an, spätestens aber fünf Jahre nach der Inkrastsehung der gegenwärtigen Uebereinfunst. Von dieser Inkrastsehung an soll es nicht mehr gestattet sein, eine dem Verbot zuwiderlausende Handelssoder Fabrismarke eintragen zu lassen.

Art. 28. Die Regierungen der Signatarmächte verpflichten sich ferner, im Falle der Unzulänglichkeit ihrer Militärstrafgesetz die jenigen Maßnahmen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, die notwendig sind, um in Kriegszeiten Fälle, in denen zum Heere gehörige Verwundete und Kranke geplündert und mißhandelt werden, zu ahnden, sowie um die mißbräuchliche Benutzung der Fahne oder der Vinde des Roten Kreuzes durch in die gegenwärtige Uebereinstunft nicht einbezogene Militärs oder Privatspersonen, als widerrechtliche Aneignung milistärischer Abzeichen zu bestrafen.

Sie sollen sich durch Vermittlung des schweizerischen Bundesrates die auf diese Uhnsdungen bezüglichen Vorschriften spätestens innerhalb 5 Jahren von der Ratifikation der gegenwärtigen llebereinkunft an, mitteilen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 29. Die gegenwärtige llebereinfunft soll so bald als möglich ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden werden in Bern niedergelegt.

lleber die Hinterlegung einer jeden Ratisfikation wird ein Protokoll aufgenommen, von dem eine beglaubigte Abschrift auf diplosmatischem Wege allen vertragschließenden Wächten zuzustellen ist.

Art. 30. Die gegenwärtige Uebereinkunft wird für jede Macht 6 Monate nach dem Tage der Hinterlegung ihrer Ratifikation in Kraft treten.

Art. 31. Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt, wenn in aller Form ratifiziert, in den Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten an Stelle der Uebereinkunft vom 22. August 1864.

Die Uebereinfunft von 1864 bleibt in Kraft in den Beziehungen zwischen den verstragschließenden Staaten, die sie unterzeichnet haben und die nicht auch die gegenwärtige Uebereinfunft ratifizieren sollten.

Art. 32. Die gegenwärtige llebereinkunft kann bis zum 31. Dezember 1906 von dens jenigen Mächten unterzeichnet werden, die sich an der am 11. Juni 1906 in Genf eröffneten Konferenz vertreten ließen, und ebenso von denjenigen an dieser Konferenz nicht verstretenen Mächten, die die llebereinkunft von 1864 unterzeichnet haben.

Denjenigen unter diesen Mächten, die am 31. Dezember 1906 die gegenwärtige Ueberseinfunft nicht unterzeichnet haben werden, steht es frei, ihr später beizutreten; ihren Beitritt haben sie mittelst einer an den schweizerischen Bundesrat gerichteten schriftslichen Anzeige fund zu geben, welche von diesem allen vertragschließenden Mächten mitsgeteilt wird.

Die andern Mächte fönnen in der nämslichen Form ihren Beitritt erflären, jedoch wird ihre Erflärung erst rechtsfräftig, wenn

der Bundesrat innerhalb eines Jahres nach Empfang derselben von keinem Vertragsstaate eine Einsprache erhalten hat.

Art. 33. Jeder der vertragschließenden Parteien steht es frei, die gegenwärtige lleberseinkunft zu kündigen. Diese Kündigung wird erst ein Jahr nach Eingang der dem schweizesrischen Bundesrat schriftlich gemachten Anseige rechtskräftig; der Bundesrat teilt diese Anzeige unverzüglich allen andern Vertragsstaaten mit.

Diese Kündigung gilt nur für diejenige Macht, die sie angezeigt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächstigten die gegenwärtige Uebereinkunft mit ihrer Unterschrift und ihren Insiegeln versehen.

So ausgestellt in Genf, den sechsten Juli eintausendneunhundertsechs, in einem einzigen Exemplar, das im Archiv der schweizerischen Sidgenossenschaft hinterlegt bleibt und von dem beglaubigte Abschriften auf diplomatischem Wege den vertragschließenden Mächten übermittelt werden sollen.

Arznei und Zift.

Von Dr. Emil Bürgi, Bern (nach einem akademischen Vortrage des Verfassers). (Schluß.)

Ein vortreffliches Beispiel für die Tatsache, daß genau die gleiche Wirkung je nach ihrer Stärfe günstig ober ungünstig für den Dr= ganismus ausfällt, geben uns die sogenannten Abstringentien; das sind Stoffe, die durch Bildung fester, unlöslicher Verbindungen mit den eiweißartigen Substanzen das Gewebe verdichten und dadurch Schwellung Wucherung beseitigen und abnorme Schleim= bildung unterdrücken können. In der Behandlung von chronischen Schleimhautfatarrhen jind sie daher unschätzbar. Der genannte Bor= gang (die Adstringierung) ist aber der erste Anfang der Netzung, die ebenfalls auf einer allerdings energischeren Fällung von Körper= ciweiß beruht und eigentlich eine Gewebe= zerstörung bedeutet, aus der man nur in gewissen Fällen (3. B. zur Entfernung franthaften Gewebes) einen Nuten ziehen fann. — So führt auch der Arsenik, in kleinen Quantitäten gegeben, durch Erweiterung der fleinsten Gefäße zu einer besseren Ernährung der Gewebszellen, in zu großen Mengen ge= nommen — aus derselben Grundwirkung heraus — zu nachteiligen, ja tödlichen Veränderungen der Darmschleimhaut ze., und der Kampfer in normalen Dosen ein hülfreiches Erregungsmittel, verursacht in allzugroßen Wengen gegeben, schwere, allgemeine Krämpse.

— Ferner kann die Wirkung bei höheren Dosen weitergreifen und zum Leben notwendige Gebiete erfassen. So töten die narkotischen Arzneien, in zu großen Wengen angewendet, im allgemeinen durch Lähmung des Atmungszentrums, das widerstandsfähiger als die andern Teile des Zentralnervensystems ist, aber der fortschreitenden Lähmung schließelich auch erliegen muß.

Gewissen Arzneien ist es eigentümlich, in hohen Dosen ihre Wirkung umzukehren. Das Cossein wirkt in kleinen Dosen diuretisch, d. h. harnvermehrend, und die sämtlichen Körper der Digitalisgruppe, die in den gewöhnlichen Mengen genommen, die Herzstraft in jeder Hinsicht verbessern, führen in großen Dosen zu einer unregelmäßigen, unruhigen und krankhaften Herzaktion und schließlich zum Herzstillstand. Sine solche Umkehr der Wirkung in hohen Dosen aus den verschiesdensten Gründen ist einer großen Zahl von Arzneien eigen.

Gine weitere Schädigung bilden die joge